

Karteikarten ZPO

Erkenntnisverfahren, Vollstreckungsrecht

Bearbeitet von

Von Claudia Haack, Rechtsanwältin und Repetitorin

12., aktualisierte Auflage 2019. Lernkarten. 64 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 639 5

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Begriff

Zivilprozess = staatlich angeordnetes und geregeltes Verfahren vor den Gerichten des Staates zur Feststellung, Gestaltung, Durchsetzung oder zum vorläufigen Schutz der privatrechtlichen Rechte

II. Gliederung

Erkenntnisverfahren §§ 1–703 d ZPO

= richterliche Prüfung und Entscheidung über das behauptete Recht oder den geltend gemachten Anspruch

Zwangsvollstreckungsverfahren §§ 704–945 ZPO

= zwangsweise Durchsetzung des titulierten Anspruchs oder Rechts mithilfe staatlicher Zwangsvollstreckungsorgane

Arrest, einstweilige Verfügung, §§ 916–945 ZPO

= beschleunigtes Erkenntnisverfahren mit Spezialregelungen zur Zwangsvollstreckung

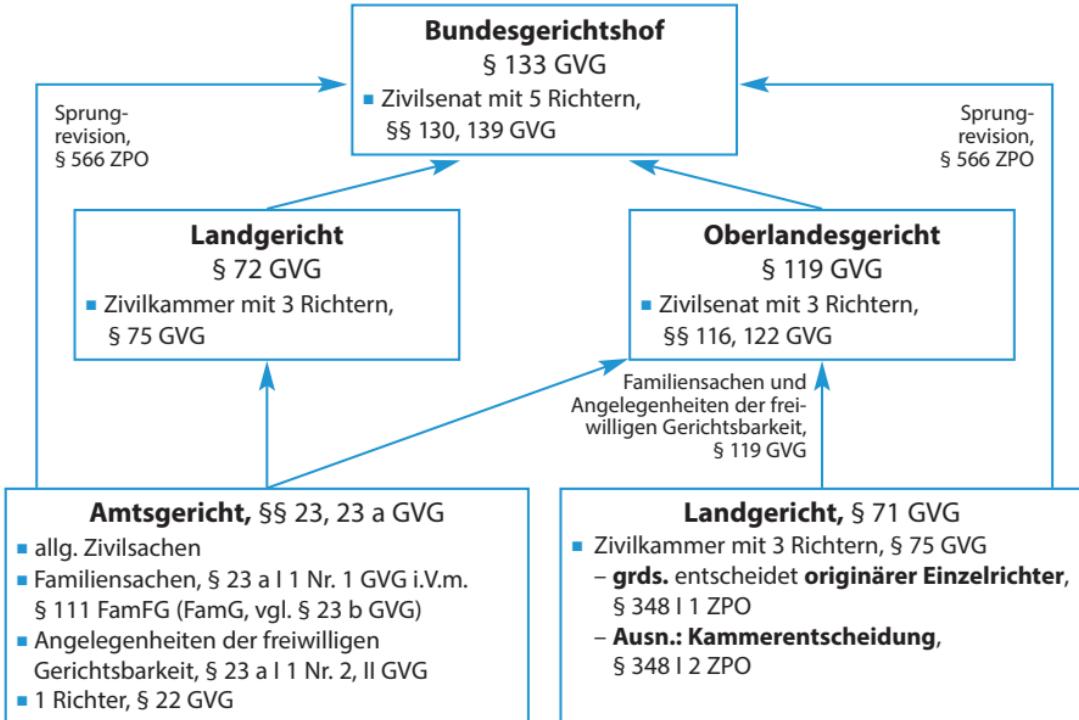


Instanzenzug

Revision

Berufung

1. Instanz



⚠ Gem. § 119 III GVG n.F. ist das OLG erstinstanzlich zuständig für Musterfeststellungsverfahren gem. §§ 606 ff. ZPO n.F.; gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision zum BGH statt, § 614 ZPO n.F.

Ablauf des Erkenntnisverfahrens

Mahnverfahren

§§ 688 ff. ZPO,
vgl. □ 25 ZPO I

Klage

§§ 253 ff. ZPO

Eilverfahren

Arrest, einstweilige
Verfügung, §§ 916 ff. ZPO

Vorbereitung des Haupttermins

früher erster Termin, § 275 ZPO

schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO

Güteverhandlung, §§ 278, 279 ZPO

Haupttermin (oder früher erster Termin)

- Aufruf zur Sache, § 220 I ZPO, und Eröffnung des Verfahrens, § 136 I ZPO
- Anträge der Parteien, § 137 I ZPO
- (erneute) Erörterung des Sach- und Streitstands, § 279 III ZPO; § 136 III ZPO
- soweit erforderlich Beweisaufnahme, § 279 II ZPO; § 284 i.V.m. §§ 355 ff. ZPO
- evtl. (Teil-)Beendigung durch Parteihandlung, §§ 91 a, 269, 306, 307 ZPO

Entscheidung des Gerichts, i.d.R. durch Urteil, §§ 300 ff. ZPO

Rechtsmittel

- Berufung, §§ 511 ff. ZPO
- Revision, §§ 542 ff. ZPO
- Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO

Rechts- kraft

Durchbrechung der Rechtskraft

§§ 233 ff., 321 a, 323, 578 ff. ZPO;
§ 826 BGB
Verfassungsbeschwerde

I. Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz)

- ⇒ Parteien sind „Herren des Verfahrens“; d.h. sie haben die Verfügungsmacht über den Streitgegenstand und damit über den Gang und Inhalt des Verfahrens:
 - Einleitung des Verfahrens, § 253 ZPO
 - Umfang, § 308 ZPO
 - Dauer, §§ 91 a, 269, 306, 307 ZPO
- **Einschränkungen** wegen besonderen öffentlichen Interesses, z.B. Ehesachen, § 113 IV FamFG
- **Gegensatz:** Offizialmaxime = Einleitung und Durchführung des Verfahrens von Amts wegen; gilt in der StPO, zum Teil im FamFG

II. Verhandlungsmaxime (Beibringungsgrundsatz)

- ⇒ Parteien haben Verfügungsmacht über den Tatsachenstoff; d.h. sie müssen den Tatsachenstoff, der Entscheidungsgrundlage bilden soll, beibringen: Parteien entscheiden, welche Tatsachen in die Verhandlung eingeführt werden; unstreitige Tatsachen werden vom Gericht nicht überprüft, §§ 138 III, 288 ZPO.
- **Einschränkung:**
 - Wahrheitspflicht der Parteien, § 138 I ZPO
 - Frage- und Aufklärungspflicht des Richters, § 139 ZPO
- **Gegensatz:** Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime) = Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen; gilt z.B. in der StPO, VwGO

III. Mündlichkeitsgrundsatz

- ⇒ Entscheidungsgrundlage darf nur sein, was in mündlicher Verhandlung beantragt und vorgetragen wurde, § 128 I ZPO.
- zahlreiche **Ausnahmen**: z.B. Entscheidung nach Aktenlage, §§ 251 a, 331 a ZPO; Einverständnis der Parteien, § 128 II ZPO; Verfahren vor dem AG gem. § 495 a ZPO, wenn Streitwert 600 € nicht übersteigt
- **Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung** = Finden mehrere Termine statt, so bilden alle zusammen die „einheitliche mündliche Verhandlung“.

IV. Unmittelbarkeitsprinzip

- ⇒ mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor erkennendem Gericht, §§ 309, 355 ZPO
- **Ausnahme**: beauftragter/ersuchter Richter, §§ 361, 362 ZPO

V. Öffentlichkeitsgrundsatz, §§ 169 ff. GVG

- ⇒ grds. steht jedermann die Möglichkeit offen, der mündlichen Verhandlung unmittelbar beizuwohnen

VI. Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG

- ⇒ grds. darf keine Entscheidung gefällt werden, bevor jeder Betroffene Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äußern

VII. Konzentrationsmaxime (= Beschleunigungsgrundsatz)

- ⇒ Pflicht zur gestrafften Verhandlungsdurchführung; hierzu dienen Fristen, z.B. §§ 275, 276 ZPO, und Präklusionsnormen, z.B. §§ 296, 296 a ZPO.

I. Begriff

☞ Zwangsvollstreckung (= ZV) ist die Durchsetzung eines titulierten Anspruchs mithilfe staatlicher Vollstreckungsorgane:

Einzelzwangsvollstreckung

= Vollstreckung einzelner Gläubiger durch Zugriff auf einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners

- geregelt in ZPO, ZVG
- es gilt das **Prioritätsprinzip**: Der früher pfändende Gläubiger wird vor dem später pfändenden Gläubiger befriedigt.

Gesamtvollstreckung

= Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung des gesamten Schuldnervermögens: Insolvenzverfahren

- geregelt in der InsO
- Prioritätsprinzip gilt nicht, sondern es erfolgt im Grundsatz eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, d.h. sie erhalten den auf sie entfallenden Anteil („Quote“) aus dem Schuldnervermögen.

II. Beteiligte der Zwangsvollstreckung

- **(Vollstreckungs-)Gläubiger**: derjenige, dessen titulierter Anspruch vollstreckt werden soll
- **(Vollstreckungs-)Schuldner**: derjenige, gegen den der Titel vollstreckt werden soll
- **Vollstreckungsorgane**:
 - **Gerichtsvollzieher** (= GVZ), z.B. zuständig für ZV wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, §§ 808 ff. ZPO; GVZ ist selbstständiges Organ der Rechtspflege, kein Vertreter des Gläubigers, sein Verhältnis zu den Beteiligten der ZV ist öffentlich-rechtlich
 - **Vollstreckungsgericht** = grds. AG, in dessen Bezirk ZV stattgefunden hat oder stattfinden soll, § 764 II ZPO; z.B. zuständig für ZV wegen Geldforderungen in Forderungen, §§ 828 ff. ZPO
 - **Prozessgericht 1. Instanz**, zuständig für ZV von Handlungen, Duldungen u. Unterlassungen, §§ 887 ff. ZPO
 - **Grundbuchamt**, zuständig für Eintragung von Zwangshypothenken, § 867 ZPO

geregelt im 8. Buch der ZPO, §§ 704–945 ZPO; sehr **systematischer Aufbau**:

1. **allgemeiner Teil, §§ 704–802 ZPO**

enthält Vorschriften über Voraussetzungen und Durchführung der ZV und über die Rechtsbehelfe

2. **Arten der ZV, §§ 802 a–898 ZPO**

- Einteilung der verschiedenen ZV-Arten erfolgt in erster Linie **nach dem Inhalt des Vollstreckungstitels**:

- ZV wegen Geldforderungen (Zahlungstitel), §§ 802 a–882 h ZPO
- ZV wegen Herausgabe von Sachen, §§ 883–886 ZPO
- ZV zur Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen, Duldungen, §§ 887–893 ZPO
- ZV wegen Abgabe einer Willenserklärung, § 894 ZPO

- zweites Kriterium für Einteilung der ZV-Arten ist das **Zugriffsobjekt der Vollstreckung**; dies ist aber nur wesentlich bei ZV aus Zahlungstiteln; dort wird differenziert zwischen ZV in

- bewegliche Sachen, §§ 808–827 ZPO (sog. Mobiliar- oder Fahrnisvollstreckung)
- Forderungen und andere Vermögensrechte, §§ 828–863 ZPO
- unbewegliches Vermögen, §§ 864–871 ZPO (sog. Immobiliarvollstreckung)

⚠ Über § 869 ZPO ist das ZVG Teil der ZPO.

3. **Arrest und einstweilige Verfügung, §§ 916–945 ZPO**

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Reformbedarf bestand insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung des Gläubigers über das Vermögen des Schuldners setzten zu spät ein, da der Gläubiger erst nach einem erfolglosen Pfändungsversuch in das bewegliche Vermögen des Schuldners die Abnahme einer eidestattlichen Versicherung verlangen konnte.
- Ferner wurde die Effektivität der Vollstreckungsmaßnahmen durch den hohen Verwaltungsaufwand behindert, den die Führung der Vermögensverzeichnisse und des Schuldnerverzeichnisses in Papierform mit sich brachte.

Eckpunkte der Reform sind:

I. Informationsbeschaffung des Gläubigers vor Vollstreckungsbeginn

- Der Schuldner ist gem. § 802 c I ZPO verpflichtet, dem GVZ zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus einem Zahlungstitel detailliert **Auskunft über sein Vermögen** zu geben. Voraussetzung sind ein entsprechender Antrag des Gläubigers sowie das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.
- Kommt der Schuldner seiner Vermögensauskunftspflicht nicht nach oder ist eine Befriedigung des Gläubigers bei Vollstreckung in das offenbarte Vermögen voraussichtlich nicht zu erwarten, kann der GVZ gem. § 802 I ZPO **Fremdeinkünfte einholen**, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 € betragen:
 - bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, um den Arbeitgeber des Schuldners zu ermitteln und so eine eventuelle Lohnpfändung zu ermöglichen,
 - beim Bundeszentralamt für Steuern, um Konten und Depots des Schuldners abzufragen und
 - beim Kraftfahrt-Bundesamt, um Fahrzeug- und Halterdaten des Schuldners festzustellen.

II. Modernisierung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft

Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft wurde erheblich modernisiert.

- Das Ergebnis der Vermögensauskunft des Schuldners wird vom GVZ als elektronisches Dokument aufgenommen und in die Justizdatenbank eines zentralen Vollstreckungsgerichts eingestellt, § 802 f V ZPO. Auf deren Inhalt haben gem. § 802 k II 1 ZPO alle GVZ Zugriff, die damit deren Inhalt weiteren Titelgläubigern zu Vollstreckungszwecken zugänglich machen können.
- Das einzelne Vermögensverzeichnis ist gem. § 802 k I ZPO für die Dauer von zwei Jahren abrufbar.

III. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Das Schuldnerverzeichnis wird nunmehr für jedes Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Das Zentralverzeichnis wird als landesweites Internetregister ausgestaltet, vgl. § 882 h I ZPO (www.vollstreckungsportal.de). In das Register kann gem. § 882 f S. 1 ZPO jeder Einsicht nehmen, der darlegt, diese Information zu einem legitimen Zweck zu benötigen.
 - Eingetragen wird u.a. der Schuldner, der seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommt oder gegen den die Vollstreckung erfolglos geblieben ist, §§ 882 b, 882 c ZPO.
-  Die Abfrage der Schuldnerverzeichnisse ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nach § 808 f 11 ZPO darlegt (Ausn. § 808 f II ZPO). Demgegenüber können Vermögensverzeichnisse nur von GVZ oder bestimmten staatlichen Stellen (z.B. Gerichte) eingesehen werden, § 802 k I ZPO.

